



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Luzern, im Februar 2006 MLra

Mitteilungen der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Dezember 2005 haben wir Sie über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) orientiert. Dabei haben wir u.a. darauf hingewiesen, dass die ZBSA im Februar 2006 mit weiteren Informationen insbesondere bezüglich Berichterstattung 2005 an Sie gelangen wird. In der Beilage lassen wir Ihnen nun die Berichtsunterlagen für das **Geschäftsjahr 2005** zukommen. Gleichzeitig möchten wir Sie über Folgendes informieren:

1. Berichterstattung 2005

Die Berichtsunterlagen sind **innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. bis 30. Juni 2006**, einzureichen. Sofern die erwähnte Frist nicht eingehalten werden kann, ist bei uns vor deren Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung zu stellen. Dabei ist auch ein neuer Einreichetermin anzugeben. Zudem ist zu bestätigen, dass die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezweckes gewährleistet ist.

Das Berichterstattungsformular ist ein bewährtes Hilfsmittel für die Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde und dient der Aktualisierung sämtlicher Stammdaten der Vorsorgeeinrichtungen.

2. Gesetzliche Grundlagen der ZBSA

Zu Ihrer Orientierung möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Ausführungsbestimmungen, den Leistungskatalog sowie den Gebührentarif der ZBSA auf unserer Homepage unter **www.zbsa.ch** abrufen können.

Auf unserer Homepage finden Sie auch weitere Informationen zur beruflichen Vorsorge und zur Stiftungsaufsicht, wie Medienmitteilungen, hilfreiche Links etc..

3. 3. Paket der 1. BVG-Revision / Umsetzung

Am 1.1.2006 sind die Bestimmungen des 3. Paketes der 1. BVG-Revision in Kraft getreten. Dabei handelt es sich vor allem um Bestimmungen mit steuerlichem Hintergrund (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit, Versicherungsprinzip, Einkauf, etc.). Für die formelle Anpassung der Reglemente steht eine Übergangsfrist von zwei Jahren zur Verfügung. Die Prüfung der Reglemente wurde gesamtschweizerisch mit den Steuerbehörden koordiniert. Damit keine Doppelspurigkeiten zwischen Steuerbehörden und BVG-Aufsichtsbehörden entstehen, sind für die Prüfung allein die BVG-Aufsichtsbehörden zuständig. Diese stützen sich dabei u.a. auf eine entsprechende Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge. Detaillierte Informationen finden Sie unter: www.bsv.admin.ch/bv/aktuell.

Im Übrigen können Sie uns Reglementsänderungen auch zur Vorprüfung einreichen.

Vollständigkeitshalber weisen wir darauf hin, dass die Bestimmungen des 3. Pakets der 1. BVG-Revision die patronalen Wohlfahrtsfonds **nicht** betreffen.

4. Voranzeige: Seminar der ZBSA für Stiftungsräte und Kontrollstellen

Die ZBSA wird im Herbst 2006 ein Seminar für Verantwortliche von Vorsorgeeinrichtungen durchführen. Wir bitten Sie, Ihre Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte bereits heute auf dieses Seminar hinzuweisen. Details zum Seminar werden Sie frühzeitig erhalten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihren grossen Einsatz und die angenehme Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Markus Lustenberger
Dr. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsleiter
Telefon 041 . 228 65 20
markus.lustenberger@zbsa.ch

Beilage:

- ♦ Berichterstattungsformular für das Jahr 2005